



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 23. November 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c175677> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen

Aufgrund §§ 1 sowie 3-5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen

- a) Die Abgabe und der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen (z. B. Flaschen oder Trinkgläser) ist untersagt. Die Abgabe von Getränken in solchen Behältnissen zur Benutzung an Ort und Stelle in geschlossenen Räumen bleibt hiervon unberührt.
- b) Gewerbetreibende haben sicherzustellen, dass Glasbehältnisse nicht aus den Betriebsräumen hinaus in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1. gilt am

- a) Donnerstag, den 27. Februar 2025 (Altweiberfastnacht) von 08:00 Uhr bis zum nächsten Tag, 05:00 Uhr
- b) Sonntag, den 02. März 2025 von 12:00 Uhr bis zum nächsten Tag, 08:00 Uhr
- c) Montag, den 03. März 2025 (Rosenmontag) von 08:00 Uhr bis zum nächsten Tag, 05:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1. gilt in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als folgender Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen Ratinger Straße und Flinger Straße), Flinger Straße, Berger Straße, Hafestraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen die Verfügung entfaltet mithin keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird nach § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

In der Zeit vom 27. Februar bis zum 03. März 2025 wird von großen Teilen der einheimischen Bevölkerung sowie von zahlreichen Besuchern

aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland auf den Straßen in Düsseldorf der Höhepunkt des Karnevals gefeiert.

Die Düsseldorfer Altstadt ist dabei zentraler Ort der Feierlichkeiten und Haupttreffpunkt für die feiernden Menschen. In den Straßen herrscht dichtes Gedränge.

Im Gegensatz zum sogenannten Sitzungskarneval in geschlossenen Räumen findet von Altweiberfastnacht bis Rosenmontag der Straßenkarneval zu einem großen Teil auch außerhalb eines organisierten Rahmens statt.

Zum Feiern gehört dabei regelmäßig der Konsum von Getränken, insbesondere alkoholhaltiger Getränke. Leere Flaschen und Gläser werden meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Erhöhter Alkoholkonsum steigert das vorgenannte Verhalten noch. Aufgrund der Vielzahl der unsachgemäß entsorgten Flaschen und des gleichzeitig hohen Personenaufkommens auf den Straßen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen und werden –bewusst oder versehentlich – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist die Straße mit Glasscherben übersät.

Diese Scherben verursachen erhebliche Schnittverletzungen, wenn Personen hineintreten oder hineinfallen, was aufgrund der zu erwartenden Menschenmenge in Verbindung mit dem ebenfalls zu erwartenden, nicht unerheblichen Alkoholkonsum einiger Feiernder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein realistisches Szenario darstellt.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

An den Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdienste, des Ordnungsamtes und der Abfallentsorgung führen die Scherben außerdem regelmäßig zu Reifenschäden, so dass Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können und die Wahrnehmung der Aufgabe der Gefahrenabwehr somit mindestens beeinträchtigt wird.

Zudem werden abgeschlagene Flaschen bei körperlichen Auseinandersetzungen als Waffen eingesetzt, was die Intensität der Auseinandersetzungen sowie das Risiko schwerer Gesundheitsschädigungen bei den Beteiligten und unbeteiligter Dritter deutlich erhöht.

Nach § 14 OBG kann ich als zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens Schäden an Individualrechtsgütern, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, zu erwarten sind.

Wie bereits dargestellt, führt die erhebliche Menge unsachgemäß entsorgter und letztlich zerbrochener Flaschen und Gläser während des Straßenkarnevals in der Düsseldorfer Altstadt zu Verletzungen und damit zu Schäden an der körperlichen Unversehrtheit der Menschen; hinzu kommt die missbräuchliche Verwendung der (teils vorsätzlich abgebrochenen) Glasbehältnisse als Waffe oder zumindest als gefährliches Werkzeug.

Die Erfahrungen der Jahre vor der Einführung des Glasverbotes haben gezeigt, dass die seinerzeit ergriffenen intensiven Maßnahmen selbst bei enger Zusammenarbeit der Behörden und Gewerbetreibenden nicht ausreichten, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern.

Aus diesem Grund wird für die Karnevalstage 2025 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren zeitgleich die Allgemeinverfügung über ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen, veröffentlicht ebenfalls am 23.11.2024 auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf (www.duesseldorf.de/bekanntmachungen), erlassen, so dass seitens der Feiernden keine Glasbehältnisse mehr von außerhalb in den fraglichen Bereich verbracht werden können.

Eine Verringerung des Scherbenaufkommens setzt aber voraus, dass innerhalb der festgesetzten Gefahren- und Verbotszone keine Glasgetränkebehältnisse in den Verfügungsbereich der dort Anwesenden gelangen. Die Abgabe solcher Behältnisse ist daher ebenfalls zu untersagen.

Ein Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen ist geeignet, die Anzahl unsachgemäß entsorgter Glasbehältnisse zu verringern und damit die Menge der auf den Straßen herumliegenden Scherben klein zu halten. Dies zeigen die bisherigen Erfahrungen aus den vergangenen Jahren in Düsseldorf und anderen Städten.

Die Geeignetheit des Abgabeverbotes von Glasbehältnissen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Glasgetränkebehältnisse in die Verbotszone gelangen. Eine Maßnahme ist bereits dann als geeignet anzusehen, wenn sie das zu erreichende gesuchte Ziel fördert. Dies ist vorliegend der Fall; es ist zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas durch das Abgabeverbot soweit eingeschränkt wird, dass die Zahl der Menschen, die durch Gläser oder Glasscherben an ihrer Gesundheit beschädigt werden, zumindest deutlich verringert werden kann.

Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass die weniger einschneidenden Maßnahmen (vermehrte Reinigung der Straßen, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von sogenannten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichen, um die am stärksten von Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten. Wegen des hohen Personenaufkommens und dem damit verbundenen Gedränge ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und schließlich Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete noch für die Gewerbetreibenden oder die Entsorgungsunternehmen möglich. Ein milderes Mittel ist folglich nicht ersichtlich.

Insofern ist das Abgabe- und Verkaufsverbot auch die am wenigsten belastende Maßnahme und mithin erforderlich.

Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältern stellt auch keine unzumutbare Belastung für die Gewerbetreibenden dar. Alternative Behältnisse aus Weißblech, Aluminium oder Kunststoff sind in vielen Varianten für nahezu alle Arten von Getränken erhältlich und erfreuen sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz. Die Gewerbetreibenden sind daher nicht ihrer generellen Möglichkeiten zur Umsatzgenerierung beraubt, diese werden lediglich bezüglich der Wahl der Ausschankbehältnisse eingeschränkt.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen wird deutlich, dass die – vorwiegend wirtschaftlichen – Interessen der Gewerbetreibenden an einer Abgabe von Glasbehältnissen hinter dem öffentlichen Interesse an einem Abgabeverbot von Glasbehältnissen und der damit einhergehenden, deutlichen Reduzierung der Gefahren, die von den (zerbrochenen) Glasbehältnissen ausgehen, zurückzutreten haben.

Begründung zu Ziffer 2:

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen im räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung (vgl. Ziffer 3) am höchsten und damit auch das Risiko, durch Glasscherben verletzt zu werden.

Begründung zu Ziffer 3:

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Gefahrenabwehrbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Straßenkarneval ist der in Ziffer 3 dieser Verfügung dargestellte Bereich.

Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Allgemeinverfügung ist auch dann zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wurde.

Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung zu begründen.

Abzuwägen war hierbei das öffentliche Interesse, Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren, gegenüber dem Interesse der Gewerbetreibenden, einer uneingeschränkten Getränkeabgabe nachzugehen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens musste auch in Bezug auf die sofortige Vollziehung dem öffentlichen Interesse am Vollzug der getroffenen Anordnung der Vorrang eingeräumt werden, da es insbesondere mit Blick auf die erhebliche Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit nicht vertretbar ist, dass durch die Erhebung einer Klage die Wirksamkeit meiner Maßnahme auch nur zeitweise ausgesetzt wird.

Die bereits dargelegten schwerwiegenden Gefahren, welche von mitgeführten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage bzw. das Interesse, auch Glasgetränkebehältnisse abzugeben, hat hinter das öffentliche Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, zumal es sich vorliegend lediglich um ein temporäres Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

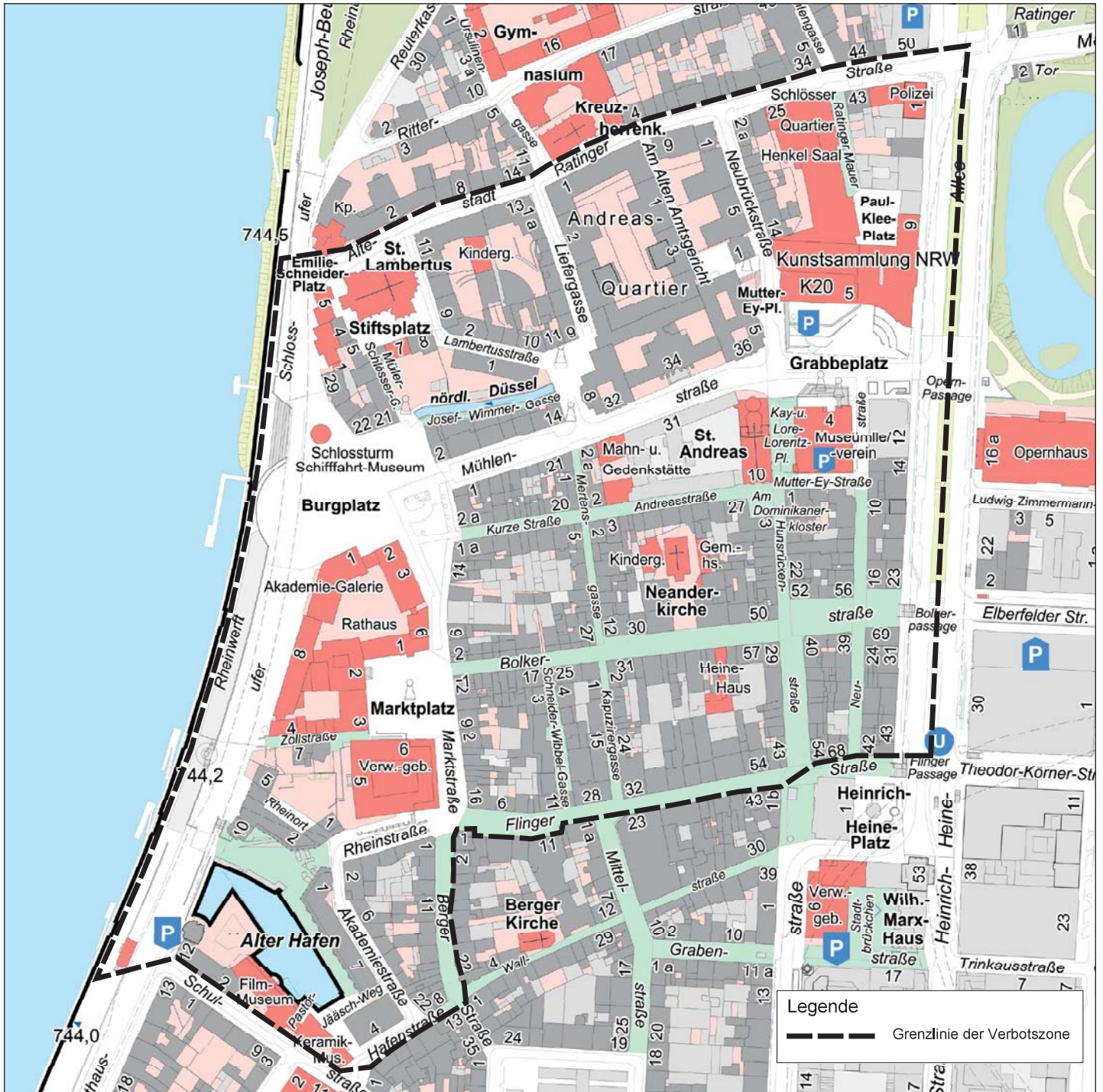
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf 12. November 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Anlage zur Allgemeinverfügung „Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen“ Karte des räumlichen Geltungsbereiches



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 23. November 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c175676> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen in der Düsseldorfer Altstadt an Karneval 2025

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2025 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht
Donnerstag, 27.02.2025
von 8.00 Uhr bis Freitag,
28.02.2025, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag
Sonntag, 02.03.2025
von 12.00 Uhr bis Montag,
03.03.2025, 8.00 Uhr

Rosenmontag
Montag, 03.03.2025
von 08.00 Uhr bis Dienstag,
04.03.2025, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als der Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafestraße, Schulstraße, Rathauser, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besucherinnen und Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucherinnen und Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. In diesem Kontext wurden viel-

fach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucherinnen und Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2024 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucherinnen und Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucherinnen und Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferantinnen und Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferantinnen und Getränkelieferanten sowie Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2024 wurden dabei berücksichtigt. An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucherinnen und Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Düsseldorf, 12. November 2024

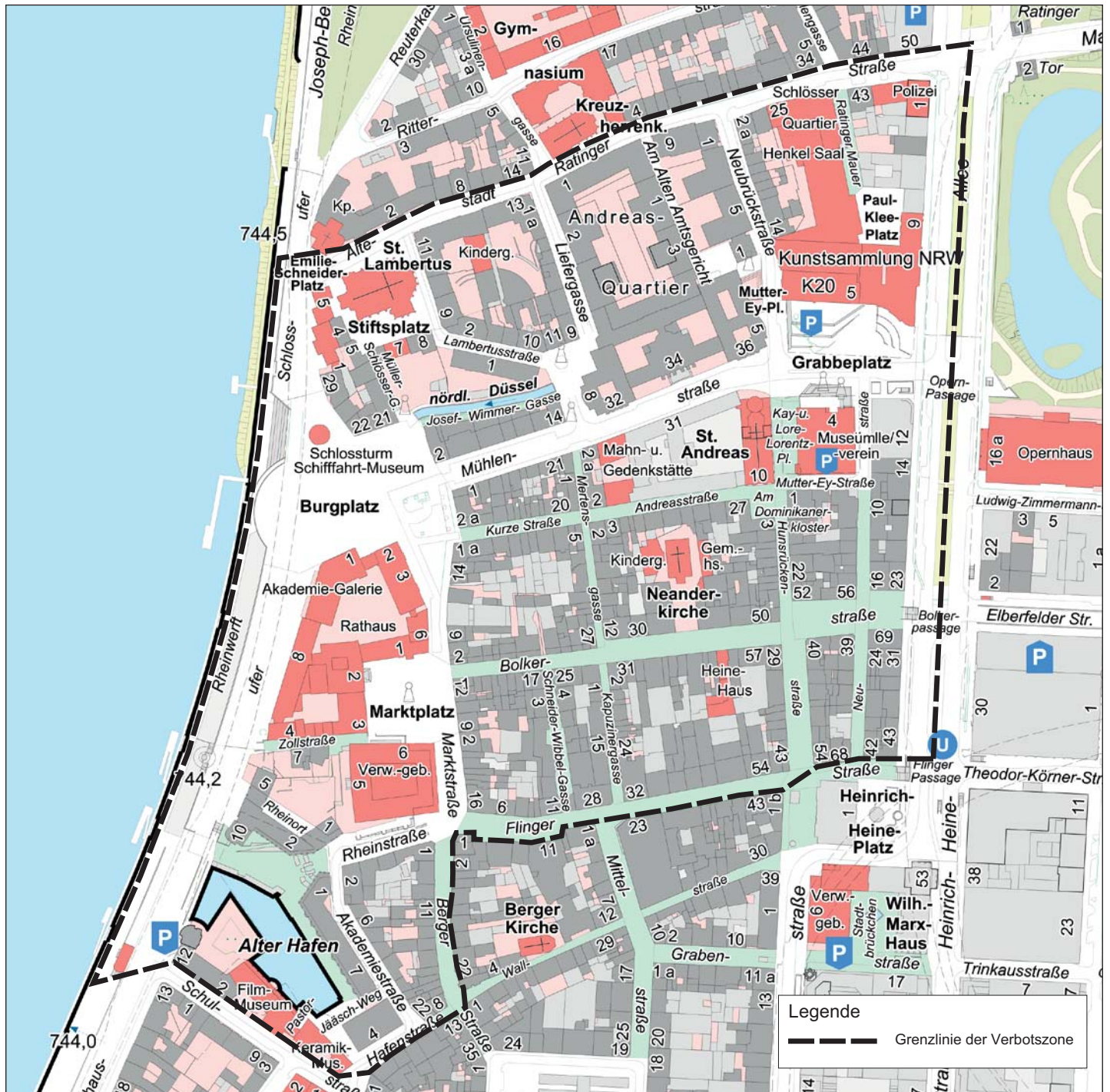
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Christian Zaum
Beigeordneter

Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2025



Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Senioren Vormittag 60+

© iStock – PeopleImages

Angebot für Menschen 60 + Senioren-Vormittag im Bürgerbüro

18. April – Eller
27. Juni – Garath
**26. Sept. – Wersten/
Holthausen**
24. Okt. – Bilk
14. Nov. – Rath
5. Dez. – Gerresheim

**Termine
2024**
jeweils
donnerstags
8 bis 12 Uhr

Hier können Sie unter anderem

- Ausweise beantragen
- Melde- oder Lebensbescheinigungen ausstellen lassen
- Schwerbehinderten- oder Bewohnerparkausweise beantragen
- Ihren Wohnsitz an- oder ummelden
- alle Dienstleistungen der Bürgerbüros in Anspruch nehmen.

Keine vorherige Terminvereinbarung nötig, es kann gegebenenfalls zu Wartezeiten kommen.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Einwohnerwesen

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 25. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Daniela Maassen,
Tel: 89-94482

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 26. November, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und der Bezirksvertretung 1

Dienstag, 26. November, 15 Uhr – 15:45 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Bauausschuss

Dienstag, 26. November, 15.45 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 26. November, 16 Uhr
Stadtteilzentrum, Bürgersaal,
Bachstraße 145
Schriftführer: Marc Baumgarth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 26. November, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
Sitzungssaal, Erdgeschoss
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 26. November, 17 Uhr
Sitzungssaal im Kulturhaus Süd/
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Sportausschuss

Mittwoch, 27. November, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 27. November, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Kulturausschuss

Donnerstag, 28. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Charleen Maliekal,
Tel: 89-24184

Jugendrat

Donnerstag, 28. November, 18 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange-Teusch,
Tel: 89-96457

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 28. November, 18 Uhr
Rathaus Eller, Sitzungssaal,
Gertrudisplatz 8
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Seniorenrat

Freitag, 29. November, 10 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Bärbel Pudewell,
Tel: 89-95950

Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz

Freitag, 29. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Horster,
Tel: 89-24488

Kraftloserklärung

Der am 29.05.2020 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 36 ausgestellt auf **MaVi Taxi GmbH**, Mörsenbroicher Weg 191, 40470 Düsseldorf gültig bis 28.05.2026, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
– Amt für Einwohnerwesen –

Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetpräsenz gemäß § 9 der Hauptsatzung

47 / 1 1. Nachlieferung Tagesordnung Rat

veröffentlicht am 18. November 2024

<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c175687>



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Angebote für werdende Eltern,
Familien, Kinder und Jugendliche

Suchen & Finden

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



familien-navigator.
duesseldorf.de



Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 2595 0188 SB 119 vom 23.10.2024 an Mohamed Mahnin, Rue de Menin, 1080 Molenbeek-Saint-Jean, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2578 3842 SB 121 vom 10.10.2024 an Emil Sardov, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster

des Bescheides 5327 0005 2466 3185 SB 119 vom 20.09.2024 an Jacek Marcinkowski, Neumühlerstraße 111, 46149 Oberhausen

des Bescheides 5327 0005 2531 6632 SB 114 vom 01.10.2024 an Armin Curic, Holeyplatz 1, 47249 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2585 9245 SB 122 vom 17.10.2024 an Caner Zobali, Rue de l'Albatros 10, 57525 Talange, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2587 5348 SB 13 vom 17.10.2024 an Gabriella Bruinstroop, Watermunt 17, 5236 TH ,S-Hertogenbosch, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2596 0590 SB 112 vom 23.10.2024 an A. Belal, Plutolaan 245, 6043 VT Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2563 3042 SB 02 vom 17.10.2024 an Firat Tatar, Grotstraat 2, 3690 Zutendaal, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2511 2867 SB 02 vom 02.10.2024 an Marius-Ionut Petrache, Neanderstraße 104, 47139 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2511 4517 SB 04 vom 04.09.2024 an Nadine Pantke, Schimmelbuschstraße 52 B, 40699 Erkrath

des Bescheides 5327 0005 2598 9092 SB 04 vom 18.10.2024 an Florian Alidor, Route des Cabanes-Sur Taln 1, 31340 Villemur, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2592 4454 SB 06 vom 09.10.2024 an Irena Stephani, ul. Generala Józefa Bema 24/8, 47-400 Racibórz, Polen

des Bescheides 5327 0005 2586 1193 SB 06 vom 11.10.2024 an Peter Gabor, Im Sundern 28, 45881 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 2533 4371 SB 08 vom 08.10.2024 an Isidro Castro Mendez, Calle Alfredo nobel 14, 28922 Alcorcon, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2574 6815 SB 09 vom 24.09.2024 an Oscar Luigi Fraulo, An der Lingenmühle 2, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 2571 4476 SB 14 vom 07.10.2024 an Tommaso Muscara, Viale della Vittoria 217, 92100 Agrigento, Italien

des Bescheides 5329 0005 0523 4947 SB 16 vom 16.10.2024 an Cyrillus Alexander Julius Raymond Teunissen, 9629 PD Steendam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0523 2464 SB 17 vom 01.10.2024 an Mate Chkhetiani, Hasselsstraße 81, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5328 0006 1945 1111 SB 17 vom 20.08.2024 an Arjan Jazaj, Westermannstraße 9, 44388 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 2587 5895 SB 17 vom 02.10.2024 an Yunus Kartal, Rue Du Rouhot 8, 54700 Blendod Les Pont A Moisson, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0524 2001 SB 53 vom 11.10.2024 an Ilias Belyamna, Heinrich-Heine-Gärten 5, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2600 8923 SB 53 vom 18.10.2024 an Farukhjon Nazarov, ul. Kard. Stefana Wyszynskiego 46, 05-091 Zabki, Polen

des Bescheides 5327 0005 2563 0949 SB 55 vom 14.10.2024 an Youssef Issa, Sägen-gatan 47, 422 58 Hisings Backa, Schweden

des Bescheides 5328 0006 2100 5161 SB 55 vom 04.11.2024 an Susanna Lucia Goldschmidt, Bösinghovener Straße 40 40668 Meerbusch

des Bescheides 5327 0005 2587 3213 SB 55 vom 11.10.2024 an Jonathan Martinez Sala, Calle Médico Pedro Orts 2, 03005 Alicante, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2523 6850 SB 58 vom 27.09.2024 an Oleksandr Hrozav, Heerstraße 103, 47053 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2528 3041 SB 59 vom 15.10.2024 an Tomas Starosta, Masarykovo náměstí 100, 256 01 Benesov, Tschechien

des Bescheides 5327 0005 2597 4206 SB 59 vom 15.10.2024 an Sabine Ladjal, Laan van Wateringse Veld 1254, 2548 CW ,S-Gravenhage, Niederlande

Die Bußgeldbescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –

der Mitteilung nach § 7 UVG vom 13.11.2024 zum Aktenzeichen 51/67-254-Filingeri an Herrn Domenico Filingeri, letzte bekannte Anschrift: Viale Empedocle 4, 91024 Gibellina Trapani Sizilien/ Italien.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 09.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-029438-5640 an Frau Yulia Turta, letzte bekannte Anschrift: Staatstr. 105a, 9464 Rüthi, Schweiz.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 30.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041297-5680 an Herrn Collins Nosa Igbinoba, letzte bekannte Anschrift: Helmutstraße 17, 40472 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 30.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041295-5680 an Herrn Collins Nosa Igbinoba, letzte bekannte Anschrift: Helmutstraße 17, 40472 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 30.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041296-5680 an Herrn Collins Nosa Igbinoba, letzte bekannte Anschrift: Helmutstraße 17, 40472 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 30.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041298-5680 an Herrn Collins Nosa Igbinoba, letzte bekannte Anschrift: Helmutstraße 17, 40472 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 14.11.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041387-5670 an Herrn Mahmoud Radwan, letzte bekannte Anschrift: Karlsbader Straße 11, 40625 Düsseldorf.

des Bescheides vom 13.11.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-023373-5860 an Frau Verginica Munteanu, letzte bekannte Anschrift: Markenstraße 2, 40227 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 13.11.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041249-5690 an Herrn Fabian Zingen, letzte bekannte Anschrift: Altenbrückstraße 107, 40599 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 14.11.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024026-5660 an Herrn Abdehafid Lamkaddam, unbekanntes Aufenthalts in Spanien.

der rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 (2) UVG vom 12.11.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-034081-5850 an Herrn Khalid Ahidar, unbekanntes Aufenthalts in Spanien.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Einwohnerwesen
– Fahrerlaubnisbehörde –**

der Ordnungsverfügung vom 12.11.2024, Aktenzeichen: 33/32- (7469) an Herrn Atakan Aydin, zuletzt wohnhaft: Berliner Allee 45, 40212 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule

Oper & Ballett

Spielzeit 2024/25 im Opernhaus Düsseldorf

Deutsche Oper am Rhein

Premieren

Giuseppe Verdi
Nabucco

So 15.09.2024, Opernhaus Düsseldorf

Pierangelo Valtinoni
Die Reise zu Planet 9

Do 31.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Alexander Zemlinsky
Der Kreidekreis

So 01.12.2024, Opernhaus Düsseldorf

Dmitri Schostakowitsch
Lady Macbeth von Mzensk

Sa 22.02.2025, Opernhaus Düsseldorf

Jacques Offenbach
Hoffmanns Erzählungen

So 13.04.2025, Opernhaus Düsseldorf

Vincenzo Bellini
Beatrice di Tenda (konzertant)

Fr 02.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Antonín Dvořák
Rusalka

So 15.06.2025, Opernhaus Düsseldorf

Ballett am Rhein

Premieren

Hans van Manen /
David Dawson /
Bridget Breiner
(Uraufführung)
Signaturen

Sa 19.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Bridget Breiner
Ruß
Eine Geschichte von Aschenputtel

Fr 09.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Iratxe Ansa & Igor Bacovich
(Uraufführung) /
Mthuthuzeli November
(Uraufführung) /
Jean-Christophe Maillot
Kaleidoskop

Sa 15.03.2025, Opernhaus Düsseldorf

Opernshop Düsseldorf
+49 (0)211.89 25 211
ticket@operamrhein.de

operamrhein.de